Gefek- und Verordnungsblatt

für bas Ronigreich Sachfen.

5. Stud vom Jahre 1892.

Juhalte: No. 26. Gefeg, die Mösderung bei Schlachstensteift wen Id. Mei 1967 bein. S. 30. — No. 36.
Gerabung, die Gebühren ist Erkeinig bei Einkammerkenen, ein der Johen 1972 mad 1963 fem.
G. 44. — No. 35. Gefeg, die Geschlichging steinsteine Mannetchierin im Gedignenschie im S. 35.
— No. 35. Gefeg, die für geführtenungen bei Gefege über die ersteinteit Gerichung der mitsetenschieden.
Amerikannschie Gefege der Schausen William der Der 1985 gefest der bei ersteintet Schaufendung der Schausen der

Nr. 35. Gefet,

vie Abanderung bes Schlachtsteuertarifs vom 15. Mai 1867 betreffend;

BBR, Albert, von GOTEGS Gnaben Ronig von Sachfen

haben eine Ermäßigung der Schlachsteuer für Chaerine für angemelsen erachtet und verordnen demgemäß unter Abänderung der Bestümmungen unter A. Ziffer 4 und unter C. o im Schlachsteuertrije dom 15. Mai 1867 (G. u. U. U.). S. I. S. 128) mit Zustümmund Untere orternen Sände wie folgt:

- § 1. Bom 1. Juli 1892 ab beträgt die Schlachtleuer fur Schweine sowohl beim Bant wie beim haufchlachten 2. M für bas Stud und bleiben Schweine im Gewichte von nicht über 20 km fleuerfrei.
- § 2. Unfer Finang. Ministerium ist mit der Aussiührung diese Gesess beaustragt. Zu bessen Urtund haben Wir dasselbe eigenhändig vollzogen und Unfer Königliches Siegel beibrucken lassen.

Gegeben gu Dregben, am 22. April 1892.



MIbert.

Juline Bane von Thummel.